

FAQ – Häufig gestellte Fragen Kesseltausch 2026

mehrgeschossiger Wohnbau und Reihenhausanlagen

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsinitiative

Definition mehrgeschossiger Wohnbau, Nutzung des Gebäudes 3

1. Was ist ein mehrgeschossiger Wohnbau im Rahmen der Förderungsaktion „Kesseltausch“ mehrgeschossiger Wohnbau/Reihenhausanlage? 3
2. Was gilt als Reihenhausanlage? 3
3. Im Zuge eines Umbaus/einer Erweiterung von einem Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus zu einem mehrgeschossigen Wohnbau (ab 3 Wohneinheiten) wird auch die Heizung von Fossil auf Erneuerbar getauscht. In welcher Förderungsaktion stelle ich einen Antrag?..... 3
4. Das Objekt, in dem die Heizung getauscht wird, wird sowohl privat (für Wohnen) als auch betrieblich (zum Beispiel Büro, Geschäft) genutzt. Was ist zu beachten?..... 3

Förderungsfähigkeit der Maßnahme 3

5. Was ist ein fossiles Heizungssystem im Rahmen der Aktion „Kesseltausch“?..... 3
6. Was versteht man unter einer Zentralheizung? 3
7. Was versteht man unter einer Zentralisierung? 4
8. Kann für den Standort eine neue Zentralheizung gefördert werden, wenn für den gleichen Standort in den Vorjahren bereits eine Zentralheizung in den Aktionen „raus aus Öl und Gas“, „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ oder „Kesseltausch“ gefördert wurde? 4
9. Kann eine nachträgliche Zentralisierung in einem MGW gefördert werden, wenn für das Objekt bereits in den Vorjahren eine für das gesamte Objekt vorgesehene Zentralheizung gefördert wurde? 4
10. Wird die Umstellung auf eine klimafreundliche Heizungsanlage nur für eine einzelne Wohneinheit in einem MGW gefördert? 4
11. Ich habe in den Vorjahren bereits eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsscheck“ oder „Sanierungsbonus“ erhalten. Darf ich für den gleichen Standort trotzdem die Förderung „Kesseltausch“ beantragen?..... 4
12. Wie alt muss die bestehende Heizung sein?..... 4
13. Kann ich für meinen Heizungstausch, den ich bereits vor dem 03.10.2025 durchgeführt habe, eine Förderung beantragen?..... 4
14. Wird die Installation einer gebrauchten klimafreundlichen Heizungsanlage gefördert? 4
15. Ist die Entsorgung der Altanlage verpflichtend? Brauche ich einen Nachweis darüber? 5
16. Für das Objekt besteht die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes beziehungsweise klimafreundliches Nahwärmenetz oder Fernwärmenetz. Kann ich trotzdem eine Förderung für eine Wärmepumpe oder ein Holzzentralheizungsgerät beantragen?..... 5
17. Am Standort soll das Heizungssystem von dezentral fossil auf ein Anergienetz („kalte Nahwärme“) umgestellt werden. Aus einer lokalen Umweltwärmequelle (zum Beispiel Wärmepumpe, Erdwärme, Grundwasser, Solarthermie, Abwärme) erfolgt die Bereitstellung der Niedertemperatur-Wärme, welche von dezentralen Wärmepumpen in den Wohneinheiten zur weiteren Temperaturerhöhung genutzt wird. Welche Besonderheiten sind hier für die Förderung zu beachten?..... 5
18. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Wärmepumpen? 5
19. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Holzheizungen? 5
20. Wo finde ich die Liste der förderungsfähigen Holzheizungen/Wärmepumpen? 5
21. Kann der Heizungstausch auch von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden? 5

Antragstellung, Eigentum, Wohnsitz 6

22. Wer stellt den Antrag im mehrgeschossigen Wohnbau? 6
23. Wir sind eine Hausverwaltung und stellen für eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) einen Förderungsantrag. Was ist zu beachten?..... 6
24. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen? 6
25. Kann ich einen Antrag für den Tausch der Heizung stellen, auch wenn ich am Förderungsstandort nicht wohnhaft bin oder dort nur den Nebenwohnsitz habe?..... 6

26. Ich wohne im Ausland. Der Standort, an dem die Heizung getauscht wird, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen?..... 6
27. Die antragstellende Person ist verstorben. Kann eine andere Person den Antrag übernehmen beziehungsweise in den Vertrag einsteigen?..... 6

Förderungsfähige Kosten 7

28. Welche Kosten sind förderungsfähig? 7
29. Was sind Planungskosten? 7
30. Werden Brauchwasserwärmepumpen gefördert? 7
31. Werden Pellet-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert? 7
32. Werden Gas-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert? 7
33. Sind die Kosten einer thermischen Sanierung im Rahmen der Förderungsaktion „Kesseltausch“ förderungsfähig? 7
34. Werden Eigenleistungen gefördert?..... 7
35. Wie wird Contracting, Leasing oder Mietkauf für den Heizungstausch gefördert? 7

Förderungshöhen und Zuschläge 7

36. Wie hoch ist die maximale Förderung? 7
37. Welche Zuschläge kann ich beantragen?..... 8
38. Welche Voraussetzungen gelten für den Bonus „thermische Solaranlage“? 8
39. Welche Voraussetzungen gelten für den Bonus „Tiefenbohrung/Brunnen“? 8
40. Können Zuschläge miteinander kombiniert werden? 8
41. Ich habe förderungsfähige Netto-Investitionskosten für meine neue klimafreundliche Heizung von 80.000 Euro. Warum bekomme ich nicht 30 % der Kosten ersetzt?..... 8
42. Welche Leistung in kW wird zur Berechnung der Förderungshöhe laut Informationsblatt herangezogen? 8
43. Wie errechnet sich die Förderung konkret? 8
44. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung für dieselbe Maßnahme beantragt werden? 10

Benötigte Unterlagen – Antragstellung und Auszahlung 10

45. Brauche ich einen Energieausweis oder ein Energieberatungsprotokoll? 10
46. Wie alt darf das Energieberatungsprotokoll sein? 10
47. Woher bekomme ich ein Energieberatungsprotokoll aus meinem Bundesland und wer darf es ausstellen? 10
48. Wann stelle ich einen Antrag, wann registriere ich mich für die Förderungsaktion „Kesseltausch“ im mehrgeschossigen Wohnbau?..... 10
49. Kann ich den Antrag für die Aktion „Kesseltausch“ auch auf anderem Weg stellen, zum Beispiel per Post oder persönlich? 11
50. Welche Unterlagen benötige ich für die Registrierung für den Heizungstausch in einer Einzelwohnung (Bereich B laut Informationsblatt)? 11
51. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung für den Heizungstausch in einer Einzelwohnung (Bereich B laut Informationsblatt)? 11
52. Was ist bei der Rechnungslegung im mehrgeschossigen Wohnbau zu beachten? 11
53. Ich habe eine Firma, die Material- oder Arbeitsleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen? 11
54. Gibt es besondere Kriterien bei Bar-Zahlungen? 11
55. Benötige ich eine KUR (Kennzahl Unternehmensregister), um einen Antrag einzubringen?..... 12
56. Warum muss bei der Antragstellung durch ein Unternehmen angegeben werden, ob es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt und was ist De-minimis? 12
57. Was ist das Öko-Sonderausgabenpauschale?..... 12

Kontakt 12

58. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderungsaktion „Kesseltausch“ beantworten?..... 12

Definition mehrgeschossiger Wohnbau, Nutzung des Gebäudes

1. Was ist ein mehrgeschossiger Wohnbau im Rahmen der Förderungsaktion „Kesseltausch“ mehrgeschossiger Wohnbau/Reihenhausanlage?

Als mehrgeschossiger Wohnbau (MGW) gelten Objekte, die flächenmäßig überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden und aus drei oder mehr getrennten Wohneinheiten bestehen.

Sonderfall: Befinden sich in einem Objekt zwei Wohneinheiten und eine betrieblich genutzte Einheit (zum Beispiel Büro, Geschäft, Lager) und betrifft die Heizung das gesamte Objekt und es liegt eine überwiegend private Nutzung vor, so ist dies auch als MGW anzusehen.

Sollte die betriebliche Nutzung überwiegen, finden Sie weitere Informationen zu Förderungsmöglichkeiten für Betriebe unter www.umweltfoerderung.at.

2. Was gilt als Reihenhausanlage?

Eine Reihenhausanlage meint baulich verbundene Reihenhäuser, die ein gemeinsames Heizungssystem nutzen. Wird das gemeinsame fossile Heizungssystem durch ein gemeinsames klimafreundliches Heizungssystem ersetzt, kann eine Förderung bei „Kesseltausch“ im mehrgeschossigen Wohnbau/Reihenhausanlage eingereicht werden.

3. Im Zuge eines Umbaus/einer Erweiterung von einem Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus zu einem mehrgeschossigen Wohnbau (ab 3 Wohneinheiten) wird auch die Heizung von Fossil auf Erneuerbar getauscht. In welcher Förderungsaktion stelle ich einen Antrag?

Wenn nach einer Sanierungsmaßnahme beziehungsweise einem Heizungstausch drei oder mehr Wohneinheiten im Gebäude vorhanden sind, können Sie einen Antrag im Rahmen von „Kesseltausch“ im mehrgeschossigen Wohnbau stellen. Es gelten die Kriterien laut **Informationsblatt MGW**. Zentralisierungen werden unter Berücksichtigung der Bestandsituation bewertet (Anzahl der Wohneinheiten und Anzahl der fossilen Einzelheizungen im Bestand). Gesonderte Regelungen sind allenfalls mit der KPC abzustimmen.

4. Das Objekt, in dem die Heizung getauscht wird, wird sowohl privat (für Wohnen) als auch betrieblich (zum Beispiel Büro, Geschäft) genutzt. Was ist zu beachten?

Um eine Förderung in der Aktion „Kesseltausch“ im mehrgeschossigen Wohnbau zu beantragen, muss eine überwiegend private Nutzung der geförderten Heizung gewährleistet sein. Das bedeutet: Die zu Wohnzwecken genutzte Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen.

Sollte die betriebliche Nutzung überwiegen, finden Sie weitere Informationen zu Förderungsmöglichkeiten für Betriebe unter www.umweltfoerderung.at.

Förderungsfähigkeit der Maßnahme

5. Was ist ein fossiles Heizungssystem im Rahmen der Aktion „Kesseltausch“?

Zentrale Ölheizungen oder Einzelöfen, zentrale Gasheizungen oder Gasetagenheizungen, Allesbrenner für Kohle oder Koks (auch wenn zum Teil mit Holz geheizt wurde) und stationäre beziehungsweise fix verbaute Elektroheizungen.

6. Was versteht man unter einer Zentralheizung?

Eine **Zentralheizung** ist ein Heizsystem zur Beheizung ganzer Gebäude. Sie umfasst eine Anlage zur Wärmeerzeugung (zum Beispiel Biomasse-Heizkessel, Wärmepumpe oder Fernwärme-Übergabestation) sowie Vorrichtungen zur Wärmeverteilung inklusive Wärmeabgabe (Rohrleitungen und Flächenheizungen oder Heizkörper) und Regelung. Im Rahmen der Aktion „Kesseltausch“ werden nur Systeme mit wassergeführter Wärmeverteilung gefördert.

7. Was versteht man unter einer Zentralisierung?

Der Begriff *Zentralisierung* bezeichnet den Anschluss einer einzelnen Wohneinheit, die bisher dezentral von einer fossilen Einzelheizung (zum Beispiel Gasetagenheizung) beheizt wurde, an das zentrale klimafreundliche Heizungssystem des gesamten mehrgeschossigen Gebäudes oder der gesamten Reihenhausanlage.

Wohneinheiten, die vor dem Heizungstausch nicht fossil beheizt waren (zum Beispiel Holz-Einzelofen) und an die neue klimafreundliche Zentralheizung angeschlossen wurden, gelten nicht als förderungsfähige Zentralisierungen.

8. Kann für den Standort eine neue Zentralheizung gefördert werden, wenn für den gleichen Standort in den Vorjahren bereits eine Zentralheizung in den Aktionen „raus aus Öl und Gas“, „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ oder „Kesseltausch“ gefördert wurde?

Nein. Pro Standort kann nur eine Zentralheizungsanlage gefördert werden.

9. Kann eine nachträgliche Zentralisierung in einem MGW gefördert werden, wenn für das Objekt bereits in den Vorjahren eine für das gesamte Objekt vorgesehene Zentralheizung gefördert wurde?

Ja. Es muss sich jedoch nachweislich um eine nachträgliche Zentralisierung (Entsorgung fossiler Einzelheizung mit Anschluss an vorhandener klimafreundlicher Zentralheizung) handeln.

10. Wird die Umstellung auf eine klimafreundliche Heizungsanlage nur für eine einzelne Wohneinheit in einem MGW gefördert?

Der Tausch einer fossilen Einzelheizung in einer Wohneinheit gegen eine klimafreundliche Anlage, die nicht das Gesamtgebäude versorgt, wird mit dem Pauschalbetrag der Zentralisierung in Höhe von maximal 2.000 Euro gefördert (es gilt ein Förderungssatz von maximal 30 %). Eine Registrierung und Antragstellung hat im Bereich B Anschluss Einzelwohnung an klimafreundliche Technologie (nachträgliche Zentralisierung) zu erfolgen.

Wurde in den Vorjahren für das Objekt, in welchem sich die Wohneinheit befindet, bereits eine klimafreundliche Zentralheizung gefördert, so kann nur der Anschluss an diese Zentralheizung gefördert werden (siehe Frage 7).

11. Ich habe in den Vorjahren bereits eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsscheck“ oder „Sanierungsbonus“ erhalten. Darf ich für den gleichen Standort trotzdem die Förderung „Kesseltausch“ beantragen?

Ja. Sofern im Rahmen des „Sanierungsscheck“ oder „Sanierungsbonus“ ausschließlich Maßnahmen der thermischen Gebäudesanierung (Dämmmaßnahmen, Fenstertausch) gefördert wurden beziehungsweise nicht bereits eine Förderung für den Ersatz einer Heizung ausbezahlt wurde, kann für den Heizungstausch die Förderung „Kesseltausch“ beantragt werden.

12. Wie alt muss die bestehende Heizung sein?

Das bestehende fossile Heizungssystem muss kein Mindestalter aufweisen, es muss allerdings für mindestens eine Heizperiode in Betrieb gewesen sein.

13. Kann ich für meinen Heizungstausch, den ich bereits vor dem 03.10.2025 durchgeführt habe, eine Förderung beantragen?

Nein. Im Rahmen der Förderungsaktion „Kesseltausch“ für Private mehrgeschossiger Wohnbau/Reihenhausanlage werden ausschließlich Leistungen gefördert, die ab 03.10.2025 erbracht wurden. Anträge, bei denen die Heizung vor dem 03.10.2025 geliefert wurde, können nicht gefördert werden. Maßgebend ist das Lieferungsdatum des Wärmeerzeugers (Holzkessel, Wärmepumpe, Wärmeübergabestation bei Fernwärme) an den Projektstandort.

14. Wird die Installation einer gebrauchten klimafreundlichen Heizungsanlage gefördert?

Nein. Es können nur Neuanschaffungen gefördert werden.

15. Ist die Entsorgung der Altanlage verpflichtend? Brauche ich einen Nachweis darüber?

Ja. Alle fossilen Altanlagen als auch eventuell vorhandene Brennstofftanks sind fachgerecht zu entsorgen. Ein Nachweis darüber ist der KPC auf Nachfrage vorzuweisen. Bei Zentralisierungen muss die Entsorgung von dezentralen fossilen Einzelheizungen bei der Endabrechnung nachgewiesen werden. Ein Verkauf oder die Weitergabe der Altanlagen ist für den Erhalt der Förderung nicht erlaubt.

Ist die Entsorgung von Brennstofftanks nicht möglich, so müssen diese jedenfalls entleert, gereinigt und verplombt werden.

16. Für das Objekt besteht die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes beziehungsweise klimafreundliches Nahwärmenetz oder Fernwärmenetz. Kann ich trotzdem eine Förderung für eine Wärmepumpe oder ein Holzcentralheizungsgerät beantragen?

Grundsätzlich gilt der Fernwärmevorrang. Ist der Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nahwärmenetz oder Fernwärmenetz möglich, aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann wahlweise ein Holzcentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt vor, wenn die Investitionskosten für die Alternative (Wärmepumpe oder Holzheizung) mindestens 25 % niedriger sind als für den Fernwärmeanschluss.

Sollte seitens der Fernwärmebetreiber keine Angebotslegung in einem angemessenen Zeitraum (3 Monate ab Anfrage) erfolgen, ist die Förderung eines klimafreundlichen Alternativsystems in Ermangelung der Feststellbarkeit der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zulässig.

17. Am Standort soll das Heizungssystem von dezentral fossil auf ein Energienetz („kalte Nahwärme“) umgestellt werden. Aus einer lokalen Umweltwärmequelle (zum Beispiel Wärmepumpe, Erdwärme, Grundwasser, Solarthermie, Abwärme) erfolgt die Bereitstellung der Niedertemperatur-Wärme, welche von dezentralen Wärmepumpen in den Wohneinheiten zur weiteren Temperaturerhöhung genutzt wird. Welche Besonderheiten sind hier für die Förderung zu beachten?

Diese Maßnahme ist in der Aktion „Kesseltausch“ MGW grundsätzlich förderungsfähig, wenn im Bestand ein dezentrales fossiles System vorhanden war und ein wassergeführtes System installiert wird. Als Leistung des Heizungssystems wird die Gesamtsystemleistung aller dezentralen Wärmepumpen der zentralen Wärmequelle zugerechnet. Installierte Wärmepumpen müssen jedenfalls als förderungsfähig gelistet sein, siehe Frage 20.

18. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Wärmepumpen?

Die Vorlauftemperatur im Heizkreis darf die Temperatur von 55°C nicht überschreiten. Der GWP-Wert („Global warming potential“) des eingesetzten Kältemittels darf den Wert von 750 nicht überschreiten. Für Luft-Wasser-Wärmepumpen mit einem GWP-Wert zwischen 150 und 750 reduziert sich bei Monoblockgeräten ≤ 50 kW und Splitgeräten ≤ 12 kW die ermittelte Förderung um 20 %.

19. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Holzheizungen?

Holzheizungen, welche die Emissionsgrenzwerte laut UZ37 (2025) erfüllen, und Holzheizungen mit einer Nennwärmeleistung > 50 kW werden laut **Informationsblatt** ohne Reduktion gefördert. Holzheizungen ≤ 50 kW, die nur die Emissionsgrenzwerte laut UZ37 (2021) einhalten, werden mit einem Abschlag von 20 % gefördert.

20. Wo finde ich die Liste der förderungsfähigen Holzheizungen/Wärmepumpen?

Die jeweilige Liste finden Sie auf unserer Webseite: **Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme**

21. Kann der Heizungstausch auch von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?

Ja. Allerdings müssen die Rechnungen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

Antragstellung, Eigentum, Wohnsitz

22. Wer stellt den Antrag im mehrgeschossigen Wohnbau?

Einreichen können Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer laut Grundbuch, beziehungsweise deren bevollmächtigte Vertretung (zum Beispiel die Hausverwaltung) im Namen der Eigentümerin oder des Eigentümers sowie Nutzungsberechtigte laut Grundbuch, sofern sie nach dem Nutzungsrecht sämtliche Kosten für die Maßnahme tragen müssen (zum Beispiel Fruchtgenussrecht).

Befindet sich das Objekt im parifizierten Eigentum mehrerer Personen, kann ausschließlich die gesamte Eigentümergemeinschaft als Förderungswerberin auftreten.

Im Falle einer nachträglichen Zentralisierung des klimafreundlichen Heizungssystems können nur Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen eine Förderung beantragen.

Beim eigenständigen Zentralisieren des Heizungssystems durch Eigentümerinnen und Eigentümer einzelner Wohnungen, oder beim Tausch des Heizungssystems durch den Gebäudeeigentümer oder die Gebäudeeigentümerin sind die wohnzivilrechtlichen Regelungen zur Umsetzung der Maßnahme einzuhalten.

23. Wir sind eine Hausverwaltung und stellen für eine Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) einen Förderungsantrag. Was ist zu beachten?

Als Hausverwaltung können Sie im Namen der WEG einen Antrag stellen. Jedoch ist als Antragstellerin in der Online-Antragstellung die WEG einzutragen (weil die WEG Eigentümerin ist), und nicht die Hausverwaltung.

24. Wir sind als Unternehmen Eigentümer eines Wohnhauses mit mehr als drei Wohneinheiten und tauschen in diesem Wohnhaus die Heizungsanlage von Fossil auf Klimafreundlich. Stellen wir einen Antrag bei den Förderungen für „Betriebe“ oder im „mehrgeschossigen Wohnbau für Private“?

Wenn die überwiegende Fläche zu Wohnzwecken genutzt wird, ist eine Antragstellung in der Aktion „Kesseltausch“ im mehrgeschossigen Wohnbau erforderlich.

Sollte die betriebliche Nutzung überwiegen, finden Sie weitere Informationen zu Förderungsmöglichkeiten für Betriebe unter www.umweltfoerderung.at.

25. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen?

Ja. Sollten Sie als Eigentümerin oder Eigentümer an unterschiedlichen Standorten einen Heizungstausch umsetzen wollen, können Sie im Rahmen der Aktion „Kesseltausch“ pro Standort einen separaten Antrag stellen. Pro Standort und pro neuem Heizungssystem kann allerdings nur ein Antrag gestellt werden.

26. Kann ich einen Antrag für den Tausch der Heizung stellen, auch wenn ich am Förderungsstandort nicht wohnhaft bin oder dort nur den Nebenwohnsitz habe?

Ja. Der Förderungsstandort muss nicht Ihr Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz sein.

27. Ich wohne im Ausland. Der Standort, an dem die Heizung getauscht wird, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen?

Ja. Die Förderungsaktion „Kesseltausch“ gilt für Heizungsanlagen im Inland, unabhängig vom Wohnsitz der antragstellenden Person.

28. Die antragstellende Person ist verstorben. Kann eine andere Person den Antrag übernehmen beziehungsweise in den Vertrag einsteigen?

Ja. Der Eintritt einer anderen Person in den Antrag oder den Vertrag ist jedoch nur mit einer Einantwortungsurkunde möglich.

Förderungsfähige Kosten

29. Welche Kosten sind förderungsfähig?

Für sämtliche, zur Förderung beantragten Maßnahmen, werden ausschließlich Netto-Kosten für Neuanschaffungen anerkannt, die mit Rechnungen (ausgestellt an die Antragstellerin oder den Antragsteller, innerhalb des gültigen Leistungszeitraumes) belegbar sind. Eine ausführliche Liste der förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten finden Sie auf der Website unter www.sanierungsoffensive.gv.at.

30. Was sind Planungskosten?

Unter Planungskosten versteht man immaterielle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung des Heizungstausches notwendig sind. Planungskosten sind förderungsfähig.

31. Werden Brauchwasserwärmepumpen gefördert?

Die Installation einer Brauchwasserwärmepumpe wird als alleinig eingereichte Maßnahme nicht gefördert. Ist eine Brauchwasserwärmepumpe jedoch Teil eines förderungsfähigen Heizungstausches, so können die Kosten dafür berücksichtigt werden, wenn die Brauchwasserwärmepumpe einen Warmwasserspeicher inkludiert hat.

32. Werden Pellet-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert?

Ja. Die Anlage muss in der Liste der förderungsfähigen Heizungssysteme gelistet sein.

33. Werden Gas-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert?

Nein. Hier wird weiterhin ein fossiler Brennstoff genutzt.

34. Sind die Kosten einer thermischen Sanierung im Rahmen der Förderungsaktion „Kesseltausch“ förderungsfähig?

Nein. Eine thermische Sanierung (zum Beispiel Fenstertausch, Dämmmaßnahmen) wird nur im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsbonus“ gefördert.

35. Werden Eigenleistungen gefördert?

Die Heizungsanlage muss von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind von der Förderungsaktion ausgeschlossen. Etwaige Kosten für Eigenleistungen können nicht berücksichtigt werden.

36. Wie wird Contracting, Leasing oder Mietkauf für den Heizungstausch gefördert?

Vorgaben bei Finanzierung durch Contracting, Leasing, Mietkauf oder einer ähnlichen Finanzierungsform:

- Antragsberechtigt ist nur die Person oder die WEG, die die Maßnahme nutzt. Die Maßnahme muss entweder in deren Eigentum übergehen oder die Vertragslaufzeit im Contracting-, Leasing- oder Mietkaufvertrag muss der geplanten Nutzungsdauer laut Förderungsvertrag/Allgemeinen Vertragsbedingungen entsprechen.
- Die Förderung wird nur für tatsächlich geleistete Zahlungen gewährt. Dazu zählen Depotzahlungen und Raten, abzüglich Zinsen und Gebühren zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Der Contracting-, Leasing- oder Mietkaufvertrag sowie entsprechende Zahlungsnachweise sind gemeinsam mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Förderungshöhen und Zuschläge

37. Wie hoch ist die maximale Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses als Pauschalbetrag vergeben. Die Höhe der Pauschalen finden Sie im **Informationsblatt**. Die Förderung ist inklusive etwaiger Zuschläge mit maximal 30 % der förderungsfähigen Netto-Investitionskosten begrenzt.

38. Welche Zuschläge kann ich beantragen?

Werden zusätzlich zu einem förderungsfähigen Heizungstausch zeitgleich weitere Maßnahmen gesetzt (Leistungszeitraum ab 03.10.2025), können Zuschläge beantragt werden:

- **Bonus für thermische Solaranlage** beziehungsweise **PVT-Hybridkollektoren** (reine Photovoltaik-Anlagen sind nicht Teil des Bonus)
- **Bonus für Tiefenbohrung** oder **Brunnenerrichtung** bei Sole/Wasser-Wärmepumpe beziehungsweise Wasser/Wasser-Wärmepumpe

Die Förderung ist inklusive etwaiger Zuschläge mit maximal 30 % der förderungsfähigen Netto-Investitionskosten begrenzt.

39. Welche Voraussetzungen gelten für den Bonus „thermische Solaranlage“?

Es wird die gleichzeitig mit dem Heizungstausch erfolgte Neuerrichtung einer thermischen Solaranlage für den Solarbonus berücksichtigt. Erneuerungen sind nicht förderungsfähig. Die neu errichtete Bruttokollektorfläche muss mindestens 6 m² betragen. PVT-Hybridkollektoren (Erzeugung von Strom und Wärme) können für den Bonus berücksichtigt werden. Photovoltaikanlagen zur reinen Stromerzeugung sind vom Bonus „thermische Solaranlage“ ausgeschlossen.

40. Welche Voraussetzungen gelten für den Bonus „Tiefenbohrung/Brunnen“?

Der Bonus „Tiefenbohrung/Brunnen“ kann nur für Tiefenbohrungen und Brunnenerrichtungen vergeben werden. Nicht vergeben wird der Bonus bei der Errichtung von Flächen- oder Ringgrabenkollektoren, Erdwärmekörpern, Eisspeichern oder wenn Brunnen saniert oder vergrößert werden.

41. Können Zuschläge miteinander kombiniert werden?

Eine Kombination von Zuschlägen ist möglich. Die Gesamtförderung ist inklusive etwaiger Zuschläge mit 30 % der förderungsfähigen Netto-Investitionskosten begrenzt.

42. Ich habe förderungsfähige Netto-Investitionskosten für meine neue klimafreundliche Heizung von 80.000 Euro. Warum bekomme ich nicht 30 % der Kosten ersetzt?

Die Förderung wird maximal in Höhe des Pauschalbetrages (inklusive etwaiger Zuschläge oder Reduktionen) laut **Informationsblatt** vergeben.

43. Welche Leistung in kW wird zur Berechnung der Förderungshöhe laut Informationsblatt herangezogen?

Fernwärme: Die verrechnete Anschlussleistung laut Wärmelieferungsvertrag.

Holzheizungen: Die Nennwärmeleistung laut Prüfbericht.

Wärmepumpen: Die Nennheizleistung unter Normbedingungen im Betriebspunkt 55°C.

44. Wie errechnet sich die Förderung konkret?

Maßgebend für die Förderung sind laut **Informationsblatt** die durchgeführte Maßnahme (inklusive etwaiger Zuschläge), die förderungsfähigen Netto-Investitionskosten, die installierte Leistung und bei Holzheizungen die Erfüllung von Emissions-Grenzwerten laut Umweltzeichenrichtlinie 37 (UZ37) beziehungsweise bei Wärmepumpen das eingesetzte Kältemittel.

Beispiel 1:

- Gebäude mit vier Wohneinheiten und zentraler Ölheizung soll an klimafreundliche Nahwärme oder Fernwärme angeschlossen werden
- verrechnete Anschlussleistung laut Wärmelieferungsvertrag beträgt 30 kW
- förderungsfähige Netto-Anschlusskosten Nahwärme oder Fernwärme: 25.000 Euro
- weitere Installationsarbeiten Heizraum sowie Entsorgung Altanlage netto: 5.000 Euro

- Gesamtinvestition netto: 30.000 Euro

Die mögliche Förderungspauschale setzt sich wie folgt zusammen:

Fernwärme bis 50 kW	6.500 Euro
---------------------	------------

Der Förderungssatz liegt bei 30 % der förderungsfähigen Netto-Investitionskosten (30 % von 30.000 Euro wären 9.000 Euro). Da die maximale Förderung jedoch für die beantragte Maßnahme begrenzt ist, wird der Pauschalbetrag **in Höhe von 6.500 Euro** zugesichert.

Beispiel 2:

- Gebäude mit acht Wohneinheiten und zentraler Ölheizung soll eine neue Hackgutheizung und eine thermische Solaranlage mit 10 m² Bruttokollektorfläche erhalten
- Kessel erfüllt Emissionsgrenzwerte laut UZ37/2025
- Nennleistung des Heizkessels beträgt 80 kW
- Gesamtinvestition für Heizkessel, Lager, Kamin und thermische Solaranlage netto: 45.000 Euro

Die mögliche Förderungspauschale setzt sich wie folgt zusammen:

Hackgutheizung 80 kW	
Bestandteil bis 50 kW	8.500 Euro
für jedes weitere kW (30 kW)	3.000 Euro
thermische Solaranlage 10 m ²	4.000 Euro
= theoretische maximale Förderung auf Maßnahmen basierend	15.500 Euro

Die mögliche maximale Förderung beträgt gesamt 15.500 Euro. Jedoch ist die Förderung mit **30 %** der förderungsfähigen Netto-Investitionskosten begrenzt: 30 % von 45.000 Euro = 13.500 Euro. **Die maximale Förderung beträgt somit 13.500.**

Beispiel 3:

- Gebäude mit zehn Wohneinheiten, jede Wohneinheit heizt mit jeweils eigener Gasetagenheizung, soll auf eine zentrale Sole-Wasser-Wärmepumpe mit 60 kW für das gesamte Gebäude umgestellt werden
- GWP-Wert unter 150
- Acht Wohneinheiten schließen sich direkt an neue Heizung an (= Zentralisierungen)
- Zwei Wohneinheiten bereiten einen Anschluss vor, aber schließen nicht direkt an
- Netto-Investitionskosten für neue zentrale Wärmepumpe: 35.000 Euro
- Tiefenbohrung netto: 15.000 Euro
- Entsorgung alter Gasthermen und Zentralisierung netto: 20.000 Euro
- Gesamtinvestition netto: 70.000 Euro

Die mögliche Förderungspauschale setzt sich wie folgt zusammen:

Sole-Wasser-Wärmepumpe 60 kW	
Bestandteil bis 50 kW	7.500 Euro
für jedes weitere kW (10 kW)	1.000 Euro
Tiefenbohrung 100 Euro/kW (gesamt 60 kW)	6.000 Euro
Zentralisierung von 8 Wohneinheiten (Entsorgung von 8 fossilen Heizungen)	16.000 Euro
Vorbereiteter Anschluss von 2 Wohneinheiten	2.000 Euro
= theoretische maximale Förderung auf Maßnahmen basierend	32.500 Euro

Die theoretische maximale Förderung beträgt gesamt 32.500 Euro. Jedoch ist die Förderung mit **30 %** der förderungsfähigen Netto-Investitionskosten begrenzt: 30 % von 70.000 Euro = 21.000 Euro. **Die maximale Förderung beträgt somit 21.000 Euro.**

45. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung für dieselbe Maßnahme beantragt werden?

Für die beantragte Maßnahme kann keine weitere Bundesförderung beansprucht werden. Eine Kombination mit einer Landesförderung ist grundsätzlich möglich, wenn dies aus Sicht des jeweiligen Bundeslandes zulässig ist.

Sämtliche in Anspruch genommenen Förderungen dürfen die Investitionskosten des Projekts nicht übersteigen. Genehmigte und ausbezahlte Förderungen werden in der Transparenzdatenbank erfasst, unzulässige Mehrfachförderungen stellen einen Rückforderungsgrund dar.

Benötigte Unterlagen – Antragstellung und Auszahlung

46. Brauche ich einen Energieausweis oder ein Energieberatungsprotokoll?

Zur Antragstellung im Bereich A (Gesamtobjekt) muss **entweder** ein gültiger Energieausweis (maximal 10 Jahre alt) **oder** ein Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes vorgelegt werden. Die Energieberatung kann vor Ort, per Telefon oder auf digitalem Weg.

Zur Registrierung und Antragstellung im Bereich B (Einzelwohnung) ist **kein** Energieausweis und **kein** Energieberatungsprotokoll erforderlich.

47. Wie alt darf das Energieberatungsprotokoll sein?

Es sollte grundsätzlich ein aktuelles Energieberatungsprotokoll vorgelegt werden. Energieberatungsprotokolle aus den Vorjahren können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern sie inhaltlich aussagekräftige Informationen zu dem geplanten Vorhaben enthalten, für das eine Förderung beantragt wird.

48. Woher bekomme ich ein Energieberatungsprotokoll aus meinem Bundesland und wer darf es ausstellen?

Informationen zu Energieberatungsstellen in Ihrem Bundesland finden Sie hier: **Liste Energieberatungsstellen**

Die Beratung sollte von einer oder einem unabhängigen und befugten Energieberaterin oder Energieberater durchgeführt werden. Die dabei erstellten und dokumentierten Inhalte müssen den Vorgaben der jeweiligen Landesberatungsstellen entsprechen

49. Wann stelle ich einen Antrag, wann registriere ich mich für die Förderungsaktion „Kesseltausch“ im mehrgeschossigen Wohnbau?

Für den Ersatz des fossilen Heizungssystems im Gesamtobjekt erfolgt eine **Antragstellung** (ohne vorgestellte Registrierung), wenn

- ein neues klimafreundliches Heizungssystem für das gesamte Gebäude errichtet wird; **oder**
- ein neues klimafreundliches Heizungssystem für das gesamte Gebäude errichtet wird und im Rahmen dieses Projektes zusätzlich mindestens eine Wohnung zentralisiert wird; **oder**
- eine neue klimafreundliche Zentralheizung in Form eines Anergie-Netzes für das gesamte Gebäude errichtet wird und im Rahmen dieses Projektes zusätzlich mindestens eine Wohnung zentralisiert wird; **oder**
- mehrere Einzelwohnungen gleichzeitig an eine bestehende klimafreundliche Zentralheizung angeschlossen werden.

Näheres dazu finden Sie im **Informationsblatt** Abschnitt A.

Eine **Registrierung** (mit nachgestellter Antragstellung) ist durchzuführen, wenn

- eine Einzelwohnung an eine bestehende klimafreundliche Zentralheizung für das gesamte Gebäude angeschlossen wird (nachträgliche Zentralisierung); **oder**

- der Heizungstausch nur eine Einzelwohnung betrifft.

Näheres dazu finden Sie im **Informationsblatt** Abschnitt B.

50. Kann ich den Antrag für die Aktion „Kesseltausch“ auch auf anderem Weg stellen, zum Beispiel per Post oder persönlich?

Nein. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online via KPC-Online.

Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie im Dokument **„Ihr Weg zur Förderung – Einreichverfahren und Ablauf“**.

51. Welche Unterlagen benötige ich für die Registrierung für den Heizungstausch in einer Einzelwohnung (Abschnitt B laut Informationsblatt)?

Für die online durchzuführende Registrierung benötigen Sie Angaben zur förderungsnehmenden Person (Vor-, Nachname und Geburtsdatum), Postadresse (Straße, Hausnummer/Top-Nummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland), E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer sowie Angaben zum Projektstandort, zum neuen Heizungssystem (Art des Heizungssystems, Kosten und Leistung in kW) und zum Fachbetrieb, mit welchem die Umsetzung des Heizungstausches geplant beziehungsweise erfolgt ist. Die Registrierung kann nur mittels aktiver ID Austria oder hochgeladener Kopie eines Lichtbildausweises der registrierten Person abgeschlossen werden.

Weitere Informationen zur Registrierung finden Sie im Dokument **„Ihr Weg zur Förderung – Einreichverfahren und Ablauf“**.

52. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung für den Heizungstausch in einer Einzelwohnung (Abschnitt B laut Informationsblatt)?

Nach Umsetzung der Maßnahmen sind spätestens 9 Monate (entspricht 273 Tage) nach Registrierung folgende Unterlagen über die Online-Plattform an die KPC zu übermitteln:

- das vollständig ausgefüllte und von der antragstellenden Person/dem Unternehmen unterzeichnete Endabrechnungsformular „Kesseltausch MGW“
- alle Schluss-Rechnungen von befugten Unternehmen, die die geförderten Maßnahmen am Standort des Heizungstausches betreffen (Pauschalrechnungen können nicht akzeptiert werden)

Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie im Dokument **„Ihr Weg zur Förderung – Einreichverfahren und Ablauf“**.

53. Was ist bei der Rechnungslegung im mehrgeschossigen Wohnbau zu beachten?

Es können nur Rechnungen akzeptiert werden, die an die antragstellende Person beziehungsweise auf den Antragsteller oder die Antragstellerin ausgestellt sind. Bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) müssen die Rechnungen somit auf die WEG lauten.

Rechnungen oder Kassenbelege ohne Rechnungsempfängerin oder Rechnungsempfänger und Rechnungsadresse können nicht anerkannt werden.

54. Ich habe eine Firma, die Material- oder Arbeitsleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen?

Ja. Sie können sich als Privatperson von Ihrem Unternehmen eine Rechnung über die umgesetzten Maßnahmen ausstellen lassen. Diese muss allerdings auch **nachweislich** von Ihnen als Privatperson bezahlt worden sein. Ein Zahlungsnachweis ist in diesem Fall der Antragstellung beizulegen.

55. Gibt es besondere Kriterien bei Bar-Zahlungen?

Bar bezahlte Rechnungen können nur bis zu 5.000 Euro (netto) pro Lieferanten oder Lieferantin (Rechnungsteller oder Rechnungstellerin) anerkannt werden.

56. Benötige ich eine KUR (Kennzahl Unternehmensregister), um einen Antrag einzubringen?

Im Rahmen der Antragstellung für den Heizungstausch im Gesamtobjekt kann je nach Eigentumssituation laut Grundbuch eine KUR (Kennzahl Unternehmensregister) erforderlich sein. Dies betrifft vor allem juristische Personen, aber auch Privatpersonen, die im Eigentum von mehr als 5 Wohnungen sind, oder private Wohnungseigentümergemeinschaften. Sollte keine KUR vorliegen, ist diese vor Antragstellung unter folgendem Link zu beantragen:

- Antrag auf Eintragung in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ErsB) mit **ID-Austria**
- für einen Antrag ohne ID-Austria, verwenden Sie bitte diesen **Link**

57. Warum muss bei der Antragstellung durch ein Unternehmen angegeben werden, ob es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt und was ist De-minimis?

Die Förderung in der Aktion „Kesseltausch“ für Private MGW wird als De-minimis-Förderung genehmigt. Soweit die Förderung nicht auf einer gesonderten beihilfenrechtlichen De-minimis-Regelung vergeben werden kann, kann ein Unternehmen über den gesamten Unternehmensverbund De-minimis-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen De-minimis-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Genauere Informationen finden Sie hier: **www.umweltfoerderung.at/de-tailinfo**

Gesonderte beihilfenrechtliche Grundlagen bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (zum Beispiel Sozialer Wohnbau).

58. Was ist das Öko-Sonderausgabenpauschale?

Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und den Austausch eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem können steuerlich als Sonderausgaben im Wege eines „Öko-Sonderausgabenpauschales“ berücksichtigt werden. Das Pauschale ist an die Auszahlung einer Bundesförderung geknüpft. Die tatsächlich geleisteten Ausgaben abzüglich ausbezahlter Förderungen aus öffentlichen Mitteln müssen den Betrag von 2.000 Euro (bezogen auf den Heizkesseltausch) übersteigen. Für den geförderten „Kesseltausch“ stehen 400 Euro jährlich zu. Diese Beträge werden beginnend f der Förderung für insgesamt fünf Jahre automatisch in der Steuerveranlagung berücksichtigt. Demnach werden in Summe 2.000 Euro steuerlich wirksam. Bei Wohnungseigentümergemeinschaften ist jeder Eigentümer und jede Eigentümerin anspruchsberechtigt. Weitere Informationen finden Sie auf der **Webseite des Bundesministeriums für Finanzen**.

Kontakt

59. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderungsaktion „Kesseltausch“ beantworten?

Die weitere Projektprüfung, das Genehmigungsverfahren sowie die Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wird von der KPC durchgeführt. Alle Informationen finden Sie auf **www.sanierungsoffensive.gv.at**

Kommunkredit Public Consulting

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Serviceteam „Kesseltausch“

E-Mail: klimaschutz@publicconsulting.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at